

Beschleunigter Anspruch auf Wohnumfeldverbesserung

Zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können Zuschüsse bis zu 4.000 Euro beantragt werden. Die neue Vorschrift des § 40 Abs. 6 SGB XI bezweckt, diesbezügliche Bewilligungsverfahren zu beschleunigen.

Für die Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, also die Wohnung oder den Haushalt, in den der Pflegebedürftige aufgenommen wird und in dem er gepflegt werden soll, können von der jeweiligen gesetzlichen oder privaten Pflegekasse Zuschüsse i. H. v. bis zu 4.000 Euro nach § 40 Abs. 4 SGB XI beantragt werden.

Nicht zum individuellen Wohnumfeld zu rechnen ist ein Hausgarten; für Kinder und Jugendliche kann dennoch ein barrierefreier Zugang zu einem Garten eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme darstellen.

Individuelle Ein- und Umbaumaßnahmen

Als einziges Beispiel einer bezuschussungsfähigen Maßnahme werden im Gesetz die technischen Hilfen im Haushalt erwähnt. Zu den Maßnahmen zählen aber vor allem Umbaumaßnahmen wie der Einbau einer barrierearmen Dusche, eines Treppenlifts, Türverbreiterungen, Veränderungen des Bodenbelags, Absenkung eines Briefkastens auf Greifhöhe für Rollstuhlfahrer oder die Installation von Wasseranschlüssen und elektrischen Heizgeräten, ebenso der Ein- und Umbau von Mobiliar entsprechend der individuellen Pflegesituation.

Ausgeschlossen sind allgemeine Gebrauchsgegenstände, etwa wenn die Maßnahme allein dazu

dient, einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand oder höheren Wohnstandard zu erreichen. Keinen Zuschuss gibt es daher für die Ausstattung der Wohnung mit Telefon, Kühlschrank, Waschmaschine oder allgemeine Modernisierungsmaßnahmen.

Stichwort „digitale Technologien“

Da nicht nur im Bereich der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der pflegerischen Versorgung die Entwicklung digitaler Technologien immer rascher voranschreitet, regelt der seit dem

Kann nicht innerhalb von drei bzw. fünf Wochen nach Antragseingang entschieden werden, muss die Pflegekasse dies fristgerecht mitteilen und begründen.

1.1.2021 geltende § 78 Abs. 2 a SGB XI, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen alle drei Jahre, erstmals bis zum 30.09.2021, Empfehlungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien beschließen muss. Ziel der



Foto: AdobeStock/Mangostar

Neuregelungen ist es, pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Versorgung auch diese Techniken möglichst zeitnah zugänglich zu machen, soweit die Techniken wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von pflegerischem Nutzen aufweisen. Die Neuregelung basiert auf den Diskussionen im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege.

Beschleunigung der Entscheidung der Pflegekassen

In der Praxis noch wichtiger ist die Beschleunigung der Entscheidung der Pflegekassen. Der Gesetzgeber hatte feststellen müssen, dass zwar einige Pflegekassen Anträge ihrer Mitglieder innerhalb weniger Tage entschieden, andere Pflegekassen sich jedoch mehrere Monate Zeit nahmen. Daher gilt ebenfalls seit 1.1.2021 der neue § 40 Abs. 6 SGB XI: „Die Pflegekasse hat über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang, oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.“

Kann die Pflegekasse die Fristen nicht einhalten, teilt sie dies den Antragstellern unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.“

Die Vorschrift bezweckt die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds. Dies dient zum einen der schnellen Klärung von Leistungsansprüchen, zum anderen erhalten die Pflegebedürftigen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in kurzer Zeit ihre Leistungen.

Kann über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt wird, nicht innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang entschieden werden, muss die Pflegekasse dies dem Pflegebedürftigen unter Darlegung eines hinreichenden Grundes rechtzeitig vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilen. Dabei kann die Pflegekasse nicht Gründe anführen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen wie beispielsweise Organisationsmängel oder Arbeitsüberlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ergänzend wird eine Genehmigungsfiktion für den Fall eingeführt, dass eine Mitteilung eines hinreichenden Grundes ausbleibt. Hiernach gilt der beantragte Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Antrag vorab per Telefax stellen

Um die Frist, innerhalb derer die Pflegekasse entscheiden muss, genau bestimmen zu können, ist der Antrag möglichst vorab per Telefax zu stellen und das Sendeprotokoll für einen etwaigen Nachweis aufzubewahren. Wird der Versicherte dann drei Wochen nichts von seiner Pflegekasse hören, so können gefahrlos die gewünschten Arbeiten zur Pflegeverbesserung in der Wohnung beauftragt werden. Die Pflegekasse muss dann zahlen, da der Antrag fiktiv genehmigt wurde. Gerade in akuten Situationen, also etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, wird der Anspruch aus § 40 Abs. 4 SGB XI mit dieser Beschleunigung noch wertvoller.

Rechtsanwalt Prof. Ronald Richter
RICHTERRECHTSANWÄLTE, Hamburg